Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

STATUTEN

STATUTS

STATUTI

Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin

Société Suisse de Médecine Légale

Società Svizzera di Medicina Legale

STATUTEN

Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM)

Rechtsform, Ziele und Gliederung

Art. 1 Name und Sitz

(1) Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(2) Sie hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziele

Die Gesellschaft :

a) fördert wissenschaftlich und praktisch die forensisch-wissenschaftlichen Belange, denen sich ihre Sektionen widmen,

b) stellt ein qualifiziertes Angebot rechtsmedizinischer und anderer forensisch wissenschaftlicher Dienstleistungen bereit,

c) berät eidgenössische und andere Behörden in forensisch-wissenschaftlichen Belangen,

d) vertritt diese Belange in den Organen der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH und anderen Organisationen,

e) fördert und koordiniert die Aus-, Weiter- und Fortbildung.

f) nimmt Kontakte mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften auf und pflegt diese,

g) nimmt die standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahr,

h) fördert die freundschaftlichen Beziehungen unter ihren Mitgliedern.

i) Betreibt im Auftrag der Kantone (Art. 5g Abs. 2 VZV) ein verkehrsmedizinisches Fortbildungszentrum

k) Verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Sektionen

(1) Die Gesellschaft gliedert sich in Sektionen.

(2) Die Bildung von Sektionen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Jede Sektion erstellt ein Reglement über Ziele, Zweck und Struktur und über die Aus-, Weiter- und Fortbildung, über allfällige Fachtitel und Qualitätsstandards. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Jede Sektion schlägt ein Mitglied für die Wahl in den Vorstand der Gesellschaft vor.

(5) Im übrigen organisieren sich die Sektionen selbst.

(6) Stellungnahmen grundsätzlicher Art erfolgen nach Absprache mit dem Vorstand der Gesellschaft.

Art 3a Verkehrsmedizinische Fortbildungszentrum

(1) Der Betrieb des Fortbildungszentrums (offizielle Bezeichnung: „Fortbildungszentrum für Fahreignungsbegutachtung Schweiz“) wird der Sektion Verkehrsmedizin übertragen.

(2) Die Sektion Verkehrsmedizin erstellt ein Reglement über Ziele, Zweck und Struktur des Fortbildungszentrums. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

Art.4 Mitgliedschaft im Allgemeinen

Die Gesellschaft besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

b) assoziierten Mitgliedern

c) Freimitgliedern

d) korrespondierenden Mitgliedern

e) Ehrenmitgliedern

Art.5 Ordentliche Mitglieder

(1) Als ordentliches Mitglied aufgenommen wird, wer

a) Den Titel Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin oder einen von der SGRM verliehenen Titel (Forensische/r Toxikologe/Toxikologin, Forensische/r Chemiker/Chemikerin, Forensische/r Genetiker/Genetikerin, Verkehrsmediziner/ in SGRM) oder einen gleichwertigen ausländischen Fachtitel erworben hat

und

b) hauptamtlich in der Schweiz als Arzt oder Ärztin oder als Naturwissenschaftler oder Naturwissenschaftlerin in einem Bereich tätig ist, dem sich die Sektionen der Gesellschaft widmen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erfüllung der in der Sektion reglementierten Voraussetzungen.

(3) In begründeten Fällen kann von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden.

(4) Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft ist Mitglied einer oder mehrerer Sektionen.

Art.6 Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die aus beruflichen Gründen an forensisch-wissenschaftlichen Fragen interessiert sind.

Art.7 Freimitglieder

Ordentliche Mitglieder werden mit ihrem Eintritt in den Ruhestand zu Freimitgliedern.

Art.8 Korrespondierende Mitglieder

Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer für die Gesellschaft regelmässig besondere Dienste leistet und sie in Sachfragen berät.

Art.9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche hervorragende Dienste für die Rechtsmedizin oder für die SGRM geleistet haben.

Art.10 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern bedarf es eines Gesuchs des Bewerbers oder der Bewerberin an den Vorstand, zur Aufnahme eines korrespondierenden Mitglieds des Antrags eines ordentlichen Mitglieds.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

Art.11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt.

(2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Zahlungsaufforderung im Abstand von mindestens einem Monat nicht entrichtet wird. Die Zahlungsaufforderungen werden an die im Mitgliederverzeichnis der SGRM hinterlegte Emailadresse geschickt.

(4) Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Organisation

Art.12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugestellt. Als Zustellung gilt auch die Veröffentlichung auf der Internetseite der SGRM unter Ankündigung auf elektronischem Weg.

(3) Auf begründeten Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Das Präsidium bestimmt dafür einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die übrigen Mitglieder haben ein Mitsprache- und Antragsrecht.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz der Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art.13 Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus:

a. dem Präsidenten oder der Präsidentin

b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin

c. dem Sekretär oder der Sekretärin

d. je einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Sektion.

Das Vizepräsidium kann auch durch einen Sektionsvertreter oder eine Sektionsvertreterin besetzt werden.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Sie können einmal wiedergewählt werden.

Art.14 Vorstand: Aufgabenverteilung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin

a. vertritt die Gesellschaft gegen aussen,

b. besorgt die täglichen Geschäfte der Gesellschaft,

c. leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen,

d. berichtet an der Mitgliederversammlung über Amtshandlungen, die im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden sind.

(2) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin in allen Funktionen.

(3) Der Sekretär oder die Sekretärin

a. besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die Korrespondenz,

b. führt das Protokoll der Sitzungen und das Mitgliederverzeichnis,

c. sorgt für die Einladungen zur Mitgliederversammlung,

d. führt die Kasse der Gesellschaft,

e. legt der Mitgliederversammlung die Rechnung zur Genehmigung vor,

f. trägt die Verantwortung für die Internetseite der Gesellschaft.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen der Sektionen sorgen für die gegenseitige Information zwischen Vorstand und Sektionen und berichten an der Mitgliederversammlung über Geschäfte ihrer Sektion, die im Namen der Gesellschaft getätigt wurden.

Art.15 Fachausschüsse

(1) Der Vorstand kann für die Behandlung einer besonderen Sachfrage einen Fachausschuss einsetzen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Ausschusses berichtet an der Mitgliederversammlung über dessen Tätigkeit.

(3) Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Fachleute beiziehen.

Art.16 Revision

(1) Ein zertifizierter Revisor, der nicht Mitglied der SGRM ist, oder eine solche Revisorin prüft die vom Sekretär oder der Sekretärin vorgelegte Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Art. 17 Ombudsstelle

(1) Die Mitgliederversammlung kann durch Reglement eine Ombudsstelle schaffen.

(2) Die Ombudsstelle vermittelt im Falle von Beschwerden gegen die in der SGRM zusammengefassten Institutionen und Personen wegen standeswidrigen oder unprofessionellen Verhaltens; sie kann von jedermann angerufen werden.

(3) Die Einzelheiten regelt das Reglement.

Art.18 Mittel

(1) Die Gesellschaft beschafft ihre Mittel durch

a. Beiträge der ordentlichen und assoziierten Mitglieder,

b. Erträge aus Leistungen für Dritte,

c. Zuwendungen und Subventionen.

(2) Die Mitgliederversammlung befindet über die Höhe der Beiträge.

(3) Die Mitglieder haften nicht persönlich für Schulden der Gesellschaft.

(4) Die Gesellschaft kann einen Preis für wissenschaftliche Tätigkeiten aussetzen. Ein Reglement bestimmt die Einzelheiten.

Art.19 Statutenänderungen

(1) Über Anträge auf Änderungen der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Präsidium einzubringen und werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt. Art. 12 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Art.20 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation oder Institution zufallen, welche die forensische Forschung in der Schweiz fördert. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.21 Schlussbestimmungen

(1) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der Schweizerischen Gesellschaft Rechtsmedizin in Kraft.

(2) Sie ersetzen die Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 21. November 1992.

(3) Bisherige ordentliche Mitglieder können ihren Mitgliederstatus behalten

(4) Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text als verbindlich.

So beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 19. November 2005 in Bern.

Art. 5 Abs. 1a ergänzt an der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGRM am 13. November 2010 in Bern.

Ergänzt / geändert und eingefügt und an der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGRM vom 22. November 2014 in Bern genehmigt

- Geändert: Art. 1 Abs. 2
- Ergänzt Art. 2 Abs. i) und k)
- Eingefügt: Art. 3a
- Ergänzt Artikel 12 Abs. 5
- Geändert: Art. 20 Abs. 2

Art. 16 Änderung einstimmig an der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGRM vom 02. Dezember 2022 in Bern genehmigt.

Art. 11 Abs. 3 Änderung an der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGRM vom 23. November 2023 in Bern genehmigt.